

## Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung Merkblatt zum Verfahrensablauf am KIT

I. Eine **anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung** berechtigt gemäß § 58 Abs. 2 Ziffer 5 Landeshochschulgesetz (LHG) zu einem Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen.

Sofern Sie daher eine **berufliche Aufstiegsfortbildung**, d.h.

- eine Meisterprüfung oder
- eine andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, die grundsätzlich auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut und deren Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst,

sowie die Teilnahme an einem **Beratungsgespräch am KIT** gemäß § 2 Abs. 2 LHG nachweisen können, können Sie sich regulär\* am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bewerben.

Eine Liste der Fachstudienberater sowie ein Formular für den Nachweis Ihrer Teilnahme an einem Beratungsgespräch finden Sie unter:

<http://www.sle.kit.edu/vorstudium/hochschulzugang-berufstaetige.php>

Um zu klären, ob es sich bei Ihrer beruflichen Fortbildung um eine Aufstiegsfortbildung gemäß. § 58 Abs. 2 Ziffer 5 LHG handelt, wenden Sie sich bitte rechtzeitig vor Bewerbungsschluss an die DE HAA, Frau Silvia Muth ([Silvia.Muth@kit.edu](mailto:Silvia.Muth@kit.edu) bzw. Tel.: 0721/608-44454).

\*Bitte beachten Sie die Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge gemäß der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

II. Eine **berufliche Qualifikation** in Verbindung mit dem Bestehen einer **Eignungsprüfung** für beruflich Qualifizierte wiederum berechtigt gemäß § 58 Abs. 2 Ziffer 6 LHG zu einem Studium eines Studiengangs, der der Berufsausbildung und der Berufserfahrung fachlich entspricht.

Sofern Sie daher eine **berufliche Qualifikation**, d.h.

- eine mindestens zweijährige, dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechende Berufsausbildung und
- eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich,

sowie die Teilnahme an einem **Beratungsgespräch** gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Satzung über die Eignungsprüfung\*\* nachweisen können, können Sie einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

Eine Liste der Fachstudienberater, Vordrucke für den Nachweis über die Teilnahme an einem Beratungsgespräch bzw. die fachlichen Entsprechung der beruflichen Qualifikation mit dem angestrebten Studiengang am KIT sowie den Vordruck für den Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung finden Sie unter:

<http://www.sle.kit.edu/vorstudium/hochschulzugang-berufstaetige.php>

Welche sonstigen Nachweise Sie Ihrem Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung sonst noch beifügen müssen, können Sie in § 5 Abs. 2 der Satzung über die Eignungsprüfung\*\* nachlesen. Bitte beachten Sie dass der Antrag auf Zulassung zusammen mit allen Nachweisen bis spätestens

### **31. Januar**

eines Jahres eingehen muss bei:

KIT  
Campus Süd  
Hochschulrecht und Akademische Angelegenheiten,  
Silvia Muth  
Kaiserstraße 12  
76131 Karlsruhe

Im Falle des Vorliegens aller Voraussetzungen erhalten Sie einen schriftlichen **Bescheid über die Zulassung** zur Eignungsprüfung gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung über die Eignungsprüfung\*\* sowie einen **Gebührenbescheid** über die zu entrichtende Testgebühr gemäß § 1 der Gebührensatzung\*\*\*.

Im Falle der erfolgreichen Ablegung der Eignungsprüfung wird Ihnen ein **Zeugnis über die Studienberechtigung** für den angestrebten Studiengang bzw. die Fächergruppe gemäß § 9 Abs. 2 gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung des KIT\*\* ausgestellt. Mit diesem können Sie sich regulär\* am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) bewerben.

\*Bitte beachten Sie die Fristen für die Einreichung der Zulassungsanträge gemäß der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

\*\* Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte vom 16.12.2014 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 61/2014 vom 17.12.2014)

\*\*\*Satzung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) über die Gebühren für die Eignungsprüfung für Beruflich Qualifizierte (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 5/2015 vom 28.01.2015)